

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2014

Nr. 2014/1952

Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG (Akutsomatik) zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und den Krankenversicherern Assura und Supra gültig ab 1.1.2014

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2013/434 vom 12. März 2013 wurden die zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und den Krankenversicherern Assura und Supra abgeschlossenen Tarifverträge gemäss KVG für akut-stationäre Behandlungen mit Gültigkeit ab 2012 und einer unbestimmten Geltungsdauer sowie der Tarif 2012 von 9'890.00 Franken genehmigt. Im gegenseitigen Einverständnis wurde der gleiche Tarif für 2013 weiterverrechnet. Assura und Supra haben mit Schreiben vom 25. Juni 2013 die Tarifverträge gemäss KVG für akut-stationäre Behandlungen auf den 31. Dezember 2013 gekündigt.

Im März 2014 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Krankenversicherer Assura und Supra um Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG für akut-stationäre Behandlungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014. Die original-unterzeichneten Verträge sind am 10. März 2014 eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Am 14. März 2014 wurden die vereinbarten Verträge der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 25. März 2014 gab die PUE eine Kurzempfehlung ab, die zwischen der soH sowie Assura und Supra für das Jahr 2014 vereinbarte Swiss-DRG-Baserate von 9'843.00 Franken nicht zu genehmigen. Aufgrund des von ihr erarbeiteten Benchmarking 2014 sei ab dem Jahr 2014 höchstens eine Baserate von 8'885.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Der soH sowie Assura und Supra wurde Gelegenheit eingeräumt, zur Kurzempfehlung der PUE Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 nahm die soH zur Empfehlung der PUE Stellung und führte aus, dass für sie die Kurzempfehlung inhaltlich und methodisch nicht nachvollziehbar sei. Der für 2014 vereinbarte Tarife liege mit 9'843.00 Franken 47.00 Franken unter dem vom Regierungsrat genehmigten Tarif 2012 und zudem deutlich unter dem Benchmark ITAR_K 2012 des Branchenverbandes der Spitäler H+ (25. Perzentil, Fr. 10'001.00). Zudem kritisierte die soH ebenfalls das Benchmarking der PUE mit nur acht Spitälern als zufällig und methodisch nicht verwertbar. Assura und Supra verzichteten auf eine Stellungnahme.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 5. Juli 2012 basieren im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preise (Tarife) zu definieren. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher mehr als ein isolierter Tarifvergleich und die Ausrichtung am günstigsten Tarif. Beim Vergleich (Benchmark) von Tarifen/Basispreisen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (...) Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare „Preise“ sachgerecht. Ausnahmen sind möglich, jedoch explizit zu begründen.
- Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig.
- In dem verstärkt wettbewerblich ausgerichteten System der Spitalfinanzierung und der Festlegung von Tarifen auf der Basis von Betriebsvergleichen ist es nicht angezeigt, leistungsbezogene Aspekte (z.B. Unterauslastung resp. Überkapazitäten) im Einzelfall zu berücksichtigen. Letztere werden indirekt durch das Benchmarkingverfahren berücksichtigt.
- (...) Ein allfälliger Intransparenzabzug aufgrund ungenügender Datenqualität ist jedoch in jedem Fall nach und nicht vor einem Benchmarking vorzunehmen. (...)
- Die erforderlichen Kostendaten basieren auf einer Kostenrechnung nach REKOLE (idealerweise verfügt das betreffende Spital über eine REKOLE-Zertifizierung) oder, soweit REKOLE nicht flächendeckend eingeführt worden ist, auf anderen branchenüblichen Standards. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten, anrechenbaren Kosten für die stationäre Versorgung KVG sichergestellt.

2.4 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46, 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art.

49 Abs. 1 Satz 5 KVG). Die Fallpauschalen dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten (Art. 49 Abs. 3 KVG).

Die soH sowie Assura und Supra haben sich für das Jahr 2014 auf eine Baserate von 9'843.00 Franken einigen können. Die kalkulatorische Baserate der soH beträgt im für die Beurteilung des Tarifes relevanten Jahr 2012 10'822.00 Franken (ITAR_K CH V 3.0).

2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

2.4.1.1 Beantragte Tarife der soH im Vergleich mit Tarifen von Spitälern der Region Nordwestschweiz (NWCH; AG, BE, BL, BS, SO)

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt. In folgender Tabelle sind Spitäler der Region NWCH aufgeführt, die mit der soH bezüglich der Fallzahlen vergleichbar sind (Fallzahlen zwischen 18'000 und 29'000).

	Kanton	Akutsomatik Fälle 2012	Tarif 2014	Status
Solothurner Spitäler AG (tarifsuisse ag)	SO	22'418	9'650	beantragt
Lindenhof AG	BE	26'295	9'690	prov.
Hirslanden Bern AG	BE	19'372	9'700	prov.
Spitalnetz Bern AG	BE	20'741	9'710	prov.
Solothurner Spitäler AG (HSK)	SO	22'418	9'820	beantragt
Solothurner Spitäler AG (Assura/Supra)	SO	22'418	9'843	beantragt
Kantonsspital Baselland	BL	28'566	10'100	prov.
Kantonsspital Baden AG	AG	18'406	10'100	prov.
Kantonsspital Aarau AG	AG	25'651	10'190	prov.

Die höchste Baserate 2014 beträgt 10'190.00 Franken, die tiefste 9'650 Franken. Im Vergleich zu den Spitälern der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen gehört die von der soH sowie Assura und Supra beantragte Baserate (9'843.00 Franken) zu den mittleren Baserates.

2.4.1.1 Vergleich Kosten-Benchmarkverfahren PUE und Verein SpitalBenchmark mit der beantragten Baserate von Assura und Supra

Die PUE hat in ihrem Benchmarkverfahren (Empfehlungen PUE vom 25. März 2014) einen nationalen Benchmarkwert von 8'885.00 Franken inkl. Anlagenutzungskosten berechnet. Der Benchmark basiert auf den Betriebsdaten 2012 von acht Referenzspitälern.

Der Verein SpitalBenchmark hat ein Kosten-Benchmark mit 68 Akutspitälern basierend auf den Betriebsdaten 2012 erarbeitet (Stand 11. November 2013). Das Resultat des Benchmarks unter den übrigen Akutspitälern (keine Universitätsspitäler und keine Spezialkliniken) beträgt 10'001.00 Franken inkl. 10% Anlagenutzungskosten (25. Perzentil).

Vergleich beantragte Baserate mit Benchmark PUE / Verein SpitalBenchmark			
	Benchmark		Beantragte Baserate
	PUE	Verein SpitalBenchmark	Assura / Supra
	Betriebsdaten 2012 8 Spitler	Betriebsdaten 2012 68 Spitler 25. Perzentil	
Baserate	8'885	10'001	9'843
Differenz zu Benchmark PUE			10.8%
Differenz zu Benchmark Verein SpitalBenchmark			-1.6%

Die von der soH sowie Assura und Supra beantragte Baserate liegt 10.8% ber dem von der PUE berechneten Benchmark, jedoch 1.6% unter dem Benchmark des Vereins SpitalBenchmark.

Das Benchmarking des Vereins SpitalBenchmark ist methodisch nachvollziehbar und mit 68 Spitlern wesentlich breiter abgesttzt als der Benchmark der PUE mit nur acht Spitlern. Das Benchmarkverfahren SpitalBenchmark ist zielfhrender als das Benchmarkverfahren PUE, welches mit dem unverhandelbaren Benchmark die Verhandlungsautonomie der Vertragspartner gefhrdet. Weitere Nachteile des Benchmarkverfahrens PUE sind, dass es mit acht Referenzspitlern nicht reprsentativ ist, Intransparenzabzge in den Benchmark einrechnet und die Ausbildung von nicht-universitren Gesundheitsberufen nicht bercksichtigt. Zudem wrde eine Mehrzahl der Schweizer Spitler bei einer Baserate gemss PUE mit Verlusten arbeiten, was die Versorgungssicherheit mittelfristig gefhrden knnte.

2.4.2 Empfehlung der Preisberwachung

Die PUE gab zum vereinbarten Tarif 2014 zwischen der soH sowie Assura und Supra die Empfehlungen ab, diesen nicht zu genehmigen. Die Empfehlung der PUE lautet, hchstens eine Baserate von 8'885.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen. Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begrnden (Art. 14 Abs. 2 PG).

- Die Anzahl der von der PUE gewhlten Spitler und deren Auswahl knnen nicht als reprsentativ bezeichnet werden.
- Die Benchmark-Methode der PUE htte zur Folge, dass eine grosse Mehrheit der Spitler unwirtschaftlich wre, wodurch die Versorgungssicherheit gefhrdet wrde.
- Die Krankenversicherungsgesetzgebung sieht vor, dass die Spitler untereinander verglichen werden und sich die Tarife an den Entschdigungen jener Spitler orientieren, welche die tarifizierte und obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualitt effizient und gnstig erbringen. Die Tarifiermittlung hat sich an qualitativ guten und effektiv kostengnstigen Spitlern zu orientieren. Dies bedeutet nicht, dass alle Spitaltarife auf theoretisch ermittelte Tiefkosten abgesenkt werden mssen, wie dies die PUE verlangt.
- Die soH sowie Assura und Supra beantragen im Vergleich zu anderen Spitlern der NWCH eine mittlere Baserate. Im Vergleich zum Benchmark des Vereins SpitalBenchmark liegt die beantragte Baserate tiefer. Dies deutet auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung hin.

Aus den aufgefhrten Grnden kann den Empfehlungen der PUE, eine Baserate von maximal 8'885.00 Franken zu genehmigen bzw. festzusetzen, nicht gefolgt werden.

2.5 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46, 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der soH sowie Assura und Supra ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH sowie Assura und Supra beantragte Baserate von 9'848.00 Franken für 2014 gehört zu den mittleren Baserates der Spitäler der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen.
- Die kalkulatorische Baserate der soH beträgt im für die Beurteilung des Tarifes relevanten Jahr 2012 10'822.00 Franken und liegt damit deutlich über der beantragten Baserate von 9'843.00 Franken.
- Die von der soH sowie Assura und Supra beantragte Baserate von 9'843.00 Franken liegt 1.6% tiefer als der vom Verein SpitalBenchmark ermittelte Benchmark von 10'001.00 Franken.
- Das Benchmarkverfahren PUE hat gewichtige Nachteile gegenüber dem Benchmarkverfahren des Vereins SpitalBenchmark. Den Empfehlungen der Preisüberwachung, eine Baserate für 2014 von maximal 8'885.00 Franken zu genehmigen bzw. festzusetzen, kann nicht gefolgt werden.

Der von der soH sowie Assura und Supra zur Genehmigung eingereichte Tarif von 9'843.00 Franken (Baserate inkl. Anlagenutzungskosten) für das Jahr 2014 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG und ist deshalb genehmigungsfähig.

2.6 Provisorische Tarife

Mit Beschluss vom 22. Januar 2013 (RRB Nr. 2013/95) hat der Regierungsrat für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife in der obligatorischen Krankenversicherung provisorische Spitaltarife festgelegt. Der provisorische Tarif zwischen der soH sowie Assura und Supra wurde auf 9'890.00 Franken festgelegt und gilt seit 1. Januar 2013 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen wurde vorbehalten und den Tarifpartnern empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses werden die provisorischen Tarife 2013 und 2014 hinfällig. Die Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischen und definitiven Tarifen steht damit nichts mehr entgegen.

2.7 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG:

- ### 3.1
- Der im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und den Krankenversicherern Assura und Supra im Jahr 2013 weiterhin abgerechnete Tarif von 2012 in der Höhe von 9'890.00 Franken (Baserate inkl. Anlagenutzungskosten) wird genehmigt.

- 3.2 Der zwischen der Solothurner Spitaler AG (soH) und den Krankenversicherern Assura und Supra ausgehandelte Tarife (Baserate inkl. Anlagenutzungskosten) fur das Jahr 2014 von 9'843.00 Franken wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begrundung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS/PB/ES

Solothurner Spitaler AG, Schlossliweg 2-6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Assura-Basis SA, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully; Versand durch Gesundheitsamt

SUPRA-1846 SA, Ch. des Plaines 2, 1007 Lausanne; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenossisches Departement fur Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisuberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern